

Ziffern	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Tagesheime	Nummer	Bemerkung
1	§ 2 Grundsätze der Platzvergabe	"Grundsätze der Platzvergabe sind nicht ausschließlich in § 2 [neu] geregelt. Eine Vielzahl von Regelungen zur Platzvergabe sind in den §§ 3 [neu], 4 [neu] und 5 [neu] enthalten, z.B. § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 [neu] (vgl. Nummer 3 Änderungssatzung), § 4 Abs. 3 Satz 1 [neu] (vgl. Nummer 4 Änderungssatzung), § 5 Abs. 1 Satz 4 [neu] (vgl. Nummer 5 Änderungssatzung)."	GEBHT	Die Änderung dient zur Harmonisierung der 3 Satzungen.
	§ 2 allgemeines			
	(1) Definition freie Plätze	"Aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 [neu] ist nicht zu entnehmen, ob für den dort beschriebenen Personenkreis die allgemeinen Grundsätze der Platzvergabe gelten, sofern die diesem Personenkreis vorbehalteten integrativen Platzkontingente ausgeschöpft sind [vgl. Nummer 2 Änderungssatzung]."	GEBHT	In diesem Absatz ist die Platzvergabe der integrativen Platzkontingente geregelt. Bei Erschöpfung des Kontingents erfolgt eine pädagogische Auswahl durch die Leitung. Eine Einzellintegration ist möglich.
	§ 3 Gruppengliederung u. Rangstufen	"Die Rangstufen in § 3 Abs. 2 [neu] sind nicht stringent logisch angeordnet. So wird speziell für Kinder in Hauptschultagesheimen eine Rangstufe „0“ beschrieben, jedoch im Wortlaut der Rechtsvorschrift nach der Rangstufe „1“ angeordnet."	GEBHT	Das Thema ist für die neue Benutzersatzung vorgesehen
	§ 3 allgemeines	"Zusätzlich wird in § 3 Abs. 3 [neu] – ebenfalls für einen besonderen Personenkreis – nunmehr eine (Unter-)Rangstufe „2a“ beschrieben."	GEBHT	Das Thema ist für die neue Benutzersatzung vorgesehen
	§ 4 Dringlichkeit	"Ein Grund für die in § 4 Abs. 1 Satz 5 [neu] aufgeführte Regelung ist nicht erkennbar. Hierbei handelt es sich wohl eher um eine Frage der innerbehördlichen Zuständigkeit, die keiner Behandlung in der Satzung bedarf."	GEBHT	Die Regelung dient zur Klarheit und Information der Eltern. Es wird aufgezeigt, dass nicht in jeder Einrichtung ein Kontingent vorhanden ist.
	§ 4 allgemeines	"Jedoch ist es eher unüblich, inhaltliche Änderungen am Rechtsnormen vorzunehmen, um – wie im o.g. Zuleitungsabschreiben und auch im Eräuterungsschreiben der LH vom 20.03.2015 beschrieben – das offensichtlich in seinen technischen Möglichkeiten limitierte Hilfsmittel „Kita-Finder Plus“ überhaupt einzusetzen zu können. Dies würde bedeuten, dass technische Parameter des Hilfsmittels zum mindest teillich die rechtlichen Regelungen bestimmen. Normalerweise dienen technische Hilfsmittel der Verwaltung dazu, Verfahren entsprechend der rechtlichen Vorschriften, jedoch mit geringerem Aufwand durchführen zu können. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass es gute Gründe für die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen der Satzung gibt, die eher im fachlichen Bereich liegen. Zumal diese teilweise sind diese Gründe nicht dargelegt, z.B. Begrenzung der im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehenden anrechenbaren Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden zzgl. pauschalierten Pausenzeiten von 0,5 Stunden und pauschalierten Wegezeit von ebenfalls 0,5 Stunden [vgl. Nummer 4 Änderungssatzung]."	GEBHT	Die Dringlichkeitssstufe A wurde präzisiert. Details und Beispiele werden nicht in eine Satzung aufgenommen, sie werden in der Verwaltungsrichtlinie beschrieben. Orientierung an durchschnittlicher Arbeitszeit in München und tatsächlicher Betreuungsnotwendigkeit des Kindes. Die Pauschen in Dringlichkeitssstufe A stellen lediglich eine Berechnungsgrundlage dar, die nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider spiegeln; pauschalierte Zeiten verringern den Aufwand für Eltern und Einrichtungsleistungen bei der Anmeldung und Platzvergabe.
		"Ein nachvollziehbarer Grund für die Einordnung innerhalb der Dringlichkeitssstufe A sich auf den die Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktzahl zu stützen, ist nicht erkennbar [vgl. § 4 Abs. 1]."	GEBHT	
	(1) Arbeitszeit- u. Ausbildungsregelung (Dringlichkeitssstufe A)			

	"Es stellt sich die Frage, in welche <u>Dringlichkeitsstufe</u> Kinder eingestuft werden, bei denen ein Elternteil <u>erwerbstätig</u> und das <u>andere Elternteil arbeitsuchend</u> ist oder <u>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne SGB II erhält</u> [vgl. § 4 Abs. 1 [neu]]."		Personensorgeberechtigte die erwerbstätig sind, werden in Dringlichkeit A eingestuft, Personensorgeberechtigte, die arbeitssuchend oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne SGB II erhalten und glaubhaft machen, dass sie ab dem Eintritt des Kindes in das Tagesheim arbeiten werden, werden ebenfalls in Dringlichkeit A eingestuft.
(1) FSB sind arbeitssuchend (Dringlichkeitsstufe B)		GEBHT	
(1) soziale Integration der Kinder (Dringlichkeitsstufe C)			
(2) Anmeldung nach dem Stichtag			
(3) Abweichungen besonderen Fälle	"In Satzungen wird üblicherweise nicht die Innerbehördlich für einzelne Entscheidungen zuständige Struktureinheit benannt (z.B. § 4 Abs. 3 Satz 2 [neu] [vgl. Nummer 4 Änderungssatzung])."	GEBHT	Die Regelung dient zur Klarheit und Information der Eltern.
5 § 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme			
§ 5 allgemeines			
(1) Anmeldeverfahren			
(2) Pflichten der PSB			
(3) Zusagen			
(4) Mündliche Absprachen m. „Leitung			
(5) Eignung des Kindes für den Besuch d. TH			
(6) Bestimmung d. Buchungszeiten durch PSB			
6 § 6 Wechsel d. Buchungszeit, Ausscheiden, Abmeldung			
§ 6 allgemeines			
(1) Wechsel d. Buchungszeiten	"jedoch ist es eher unüblich, inhaltliche Änderungen am Rechtsnormen vorzunehmen, um – wie im o.g. Zuleitungserschreiben und auch im Erläuterungsschreiben der LH vom 20.03.2015 beschrieben – das offensichtlich in seinen technischen Möglichkeiten limitierte Hilfsmittel „Kita-Finder Plus“ überhaupt einzusetzen zu können. Dies würde bedeuten, dass technische Parameter des Hilfsmittels zumindest partiell die rechtlichen Regelungen bestimmen. Normalerweise dienen technische Hilfsmittel der Verwaltung dazu, Verfahren entsprechend der rechtlichen Vorschriften, jedoch mit geringerem Aufwand durchführen zu können. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass es gute Gründe für die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen der Satzung gibt, die eher im fachlichen Bereich liegen. Zumindest teilweise sind diese Gründe nicht dargelegt, z.B.: Erhöhung der jährlichen Schließzeit in den Sommerferien von ursprünglich drei auf fünf Wochen [vgl. Nummer 7 Änderungssatzung], Plausible Gründe für eine Erhöhung der jährlichen Schließzeit in den Sommerferien von ursprünglich drei auf fünf Wochen in § 8 Abs. 1 Satz 2 [neu] sind nicht erkennbar [vgl. Nummer 7 Änderungssatzung]."	GEBHT	
(2) Ausscheiden des Kindes aus dem TH	"Gleiches gilt für die vorgesehene Streichung der Sätze 1 und 2 in § 8 Abs. 2 [neu]. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, wie bei diesen Änderungen rein tatsächlich sichergestellt werden kann, dass Kinder bei Bedarf ein benachbartes (offenes) Tagesheim oder eine sonst als Alternative angebotene Einrichtung oder eine reduzierte Gruppe besuchen können [vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 [neu]]."		
(3) Fristen bei Abmeldung	"Zu beachten ist auch, dass diese Schließzeit den für Arbeitnehmer im Bundesurlaubsbesetz geregelten Urlaubsanspruch von mindestens 20 Tagen (bei funktägiger Arbeitswoche) bzw. von 24 Tagen (bei sechstätigiger Arbeitswoche) deutlich übersteigt."		
	"Fachliche Gründe, die für eine Anhebung der Anzahl der zusätzlichen Schließtage sprechen, sind nicht dargelegt und für den GEBHT auch nicht erkennbar. Der GEBHT geht davon aus, dass die seit 2006 für Tagesheime geltende Regelung faktisch wohl begründet war. Auch erscheint die vorgesehene Streichung der Sätze 1 und 2 in Absatz 2 des § 8 [neu] schwierig, insbesondere da die derzeit geltende Regelung aus unserer Sicht der engen räumlichen Verbindung sowie der besonders ausgeprägten Kooperation zwischen Tagesheim und Schule (z.B. innovative Projektschule als gebundenes Ganztagsangebot) Rechnung tragen."		
§ 8 Ersetzen d. Wörter drei durch fünf, streichen der Sätze 1 und 2 in Absatz 2	Die Anfrage beruht auf einem Missverständnis. Das Tagesheim kann jährlich in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen werden. Zusätzlich kann die Einrichtung an insgesamt bis zu fünf Tagen (Klausurtagen, QSE und Konzeptentwicklung sowie für Feiertagen, c.l.h. einzelne Tage, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden. Die Koordination und Vernetzung von Schule und Tagesheim sind in § 1 Abs. 3 sowie der jeweiligen Kooperationsvereinbarung umfassend geregelt.	GEBHT	
§ 8 ersetzt	"§ 8 wird Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) § 4“ durch „§ 5“		

Tagesheime			
§ 10 wird Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) nach „Hauptwohnsitz“ 9 eingefügt: „oder gewöhnlicher Aufenthalts“			
§ 10 wird Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g). „§ 4 Abs. 2“ ersetzt 10 durch § 5 Abs. 2“			
§ 10 wird Absatz 4 Satz 1 „des Abs. 4“ ersetzt durch „der Absätze 2 und 3 . Nach Abs. 1 d) und e) wird „und des Abs. 2“ gestrichen. 11 ggf. weitere Kategorien	„Die Regelung in Nummer 11 Änderungssatzung ist im Wortlaut fehlerhaft.“	GEBHT	Änderung ist in der Tagesheimsatzung erfolgt:
§§ 9	"in §§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 10 Absatz 1 Buchstabe c) [neu] und werden eine notwendige Änderung nicht vorgesehen. Grundsätzlich zu bedenken ist, dass aus Rechtsgründen es nicht möglich ist, die Paragraphen, die gemäß Nummer 2 Änderungssatzung jeweils mit einer neuen Bezeichnung versehen werden sollen, in derselben Änderungssatzung unter Verwendung der neuen Bezeichnung im Wortlaut zu ändern (vgl. Nummern 3 bis 11 Änderungssatzung). Grund: Regelungen der Änderungssatzung können nur derzeit geltende Regelungen der Tagesheimsatzung vom 31.07.2006 betreffen."	GEBHT	Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit und Vereinheitlichung der drei Sitzungen
Zuleitungsschreiben	"Im Zuleitungsschreiben der Landeshauptstadt München (LH) an die Elternberäte und die Tagesheimleitungen vom 20.03.2015 wird ausgeführt, dass es erforderlich ist, die derzeit gültigen Benutzungsansetzungen im Hinblick auf die Regelungen bzgl. der Vormerkung und der und der anschließenden Platzvergabe durch eine Änderungssatzung anzupassen und die verschiedenen Sitzungen für die Tagesheime, die Kindertagesstätten/Kooperationseinrichtungen und die Kinderkrippen einander dabei soweit als möglich anzugelichen, damit der „Kita-Finder Plus“ eingesetzt werden kann. Unstrittig ist, dass es einer entsprechenden Änderung der Tagesheimsatzung bedarf, wenn eine Anmeldung nun mehr nicht nur schriftlich, sondern auch gestützt auf eine durch die LH zur Verfügung gestellten internetbasierten Software (Internet-Anwendung) möglich sein soll.“ Erklärtes Ziel der LH ist, mit den vorgesehenen Änderungen in der Satzung (und der Einführung des „Kita-Finders Plus“), „den Anmeldeprozess in München insgesamt für die Eltern serviceorientierter und einfacher zu gestalten. Dieses Ziel wird nicht erreicht. Der vorliegende Satzungsentwurf ist weder übersichtlich, noch transparent.“	GEBHT	Die Änderung ist erforderlich, damit die neue Online-Anmeldesoftware kita-finder+ eingesetzt werden kann.
Zuleitungsschreiben	"Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollten beim Erlass der Änderungssatzung möglichst die folgenden für Geseztgebungsverfahren geltenden Grundsätze Anwendung finden: Bezeichnungen von Paragraphen setzen sich nicht stets nur aus „§“ und einer Zahl sowie einem Akronym des Gesetzesnamens bzw. Satzungsnamens zusammen. Manchmal werden aus Gründen der Übersichtlichkeit gleich zu Beginn, meistens aber wegen der nachträglichen Einfügung eines Paragraphen in ein bestehendes Gesetz zur Vermeidung unlesbar langer Einzelparagraphen neue Paragraphen eingeführt, denen dann aber beginnend mit „a“ und in alphabeticischer Reihenfolge ggf. weitere Paragraphen angefügt werden. Dabei verbietet es sich selbstverständlich, bereits Gesetz gewordene Paragraphen bei einer Gesetzesänderung einfach eine andere Zahl zu geben. Werden Paragraphen aufgehoben, werden daher deren Zahlen nicht mehr neu vergeben, sondern bleiben bei einer Gesetzesänderung verändern. Gründe, die gegen eine Anwendung dieser Grundsätze auch im Satzungstreit sprechen, sind nicht erkennbar.“	GEBHT	Die Änderung in der Satzung dient der Vereinfachung und Entlastung der Eltern und Einrichtungsleitungen vor Ort.